



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

**nur per E-Mail**

Oberste Landesbehörden  
des Landes Brandenburg  
- Personalreferate -

Landesrechnungshof Brandenburg  
- Präsidialabteilung -

Landtag Brandenburg  
- Verwaltung -

nachrichtlich

Zentrale Bezügestelle  
des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Frings  
Gesch.-Z.: 12-O 1750.78/2012#001  
Hausruf: 0331 866-6129  
Fax: 0331 866-6888  
Internet: <https://mdf.brandenburg.de>  
[monika.frings@mdf.brandenburg.de](mailto:monika.frings@mdf.brandenburg.de)

Potsdam, 10. August 2018

**Besoldungsrechtliche Widerspruchsverfahren**

hier: Zuständigkeit der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg

Aus gegebenem Anlass wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) ist gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes i. V. m. den in den einzelnen Ressorts getroffenen Zuständigkeitsregelungen (Widerspruchszuständigkeitsverordnung bzw. Beamtenzuständigkeitsverordnung) zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten befugt, soweit sie die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen hat.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Festsetzung der Besoldung (Bezügestellungsverordnung – BezZustV) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 II S. 3), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10.05.2004 (GVBl. II S. 329), wird die Besoldung der Beamtinnen/Beamten und



Zertifikat seit 2012  
audit berufundfamilie

Richterinnen/Richter des Landes von der ZBB festgesetzt. Die ZBB ist daher für die Widersprüche im Zusammenhang mit der Besoldung zuständig.

Widersprüche, die sich gegen die Festsetzung der Besoldung richten, sind unmittelbar bei der ZBB einzureichen. Für die fristwahrende Geltendmachung besoldungsrechtlicher Ansprüche ist das Eingangsdatum bei der ZBB maßgeblich.

Sofern Widersprüche gegen die Festsetzung der Besoldung bei den Personalstellen eingehen, sind diese im Rahmen der Fürsorgepflicht gehalten, diese unverzüglich an die zuständige ZBB weiterzuleiten.

Besoldungsrechtliche Angelegenheiten i. S. d. § 2 Abs. 1 BezZustV, für die die personalaktenführenden Dienststellen zuständig sind, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Berechnung und Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Stufenaufstiegs nach § 25 Abs. 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.

Im Auftrag



Dr. Annette Fischer